

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 2

Artikel: Die Verpflegung und Unterkunft der Internierten und Kriegsgefangenen nach den Genfer Abkommen

Autor: Lehmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und II und ein **Kurs für rückwärtige Dienste** in der Dauer von je 20 Tagen durchgeführt. **Weitere Kurse** für die Ausbildung der Offiziere werden durch die Bundesversammlung angeordnet.“

Dienstleistungen neu ernannter Korporale und Fouriere

Wie oben erwähnt, hat der Bundesrat in einem besonderen Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1949 auch noch das „Abverdienen“ neu ernannter Korporale geregelt, wenn sie für weitere Beförderungsdienste vorgesehen sind.

Uns interessiert hier hauptsächlich die Bestimmung, dass neu ernannte Korporale aller Truppengattungen, die für die Weiterausbildung zum **Fourier** vorgesehen sind, an Stelle einer ganzen Rekrutenschule als Korporal in einer Rekrutenschule ihrer Truppengattung 59 Tage Dienst zu leisten haben.

Fouriere aller Truppengattungen, die für die Weiterausbildung zum **Quartiermeister** vorgesehen sind, haben den im Jahre der Offiziersschule zu leistenden Wiederholungskurs nicht mit der Truppe zu bestehen, sondern werden vor der Offiziersschule in einen unter Leitung des Oberkriegskommissariats durchzuführenden Spezialwiederholungskurs von 20 Tagen einberufen.

Inspektionen

Auch die Inspektionspflicht wird im Bundesgesetz geregelt:

„Die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten im Auszugs- und Landwehralter haben alljährlich, diejenigen im Landsturmalter und die ausgerüsteten Angehörigen des Hilfsdienstes jedes zweite Jahr eine Inspektion ihrer Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung zu bestehen. Die Inspektionspflicht wird im Militärdienst oder durch Bestehen einer gemeindeweisen Inspektion erfüllt.“

Die Verpflegung und Unterkunft der Internierten und Kriegsgefangenen nach den Genfer Abkommen

Im Jahre 1864 ratifizierten 32 Mächte auf Initiative von **Henri Dunant** und auf Einladung des Schweizerischen Bundesrates die ersten Genfer Übereinkünfte zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs. Diese Übereinkommen wurden 1906 und 1929 revidiert und auf die Kriegsgefangenen ausgedehnt. Eine auf 1940 vorgesehene weitere diplomatische Konferenz konnte des ausgebrochenen zweiten Weltkrieges wegen nicht mehr stattfinden.

Bundesrat **Petitpierre** eröffnete am 21. April 1949 feierlich eine Konferenz, an der 59 Staaten durch Delegationen und 12 durch Beobachter vertreten waren. Während 3 1/2 Monaten wurden 37 Plenarsitzungen, 172 Kommissionsitzungen und ungefähr 300 Sitzungen der Unterkommissionen abgehalten. Am 12. August 1949 unterzeichneten alle anwesenden 58 Delegationen die Schlussakte der Konferenz, denen 4 Abkommensentwürfe und eine Anzahl Empfehlungen beigefügt waren. 17 Delegationen unterzeichneten gleichzeitig die neuen Abkommen, darunter auch die Schweiz, während weitere Nationen folgten. Zur Ehrung der

Schweiz und Genfs, und als Zeichen der Dankbarkeit für das Werk, das hier seit 85 Jahren zugunsten der Kriegsoffer durchgeführt wird, werden diese neuen Vereinbarungen „**Genfer Abkommen**“ genannt und zwar:

1. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde;
2. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte der See;
3. über die Behandlung der Kriegsgefangenen;
4. über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Diese 4 Abkommen umfassen etwa 200 Druckseiten und sind im Bundesblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 1949 enthalten. Sie regeln bis in alle Einzelheiten das Los der verwundeten und kranken Wehrmänner, der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten.

Als Beispiel führen wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen aus den beiden zuletzt genannten Genfer Abkommen über die **Ernährung und Unterkunft** der Zivilinternierten einerseits und der Kriegsgefangenen andererseits an:

Die tägliche Nahrungszuteilung der **Internierten** soll in Menge, Güte und Abwechslung ausreichend sein, um einen normalen Gesundheitszustand zu gewährleisten und um Mangelerscheinungen zu verhindern. Ihren Ernährungsgewohnheiten soll Rechnung getragen werden. Überdies soll den Internierten die Möglichkeit zur Zubereitung der Ergänzungsnahrung gegeben werden, über die sie unter Umständen verfügen. Trinkwasser soll in genügender Menge geliefert werden. Tabakgenuss ist gestattet. Arbeitenden Internierten muss eine der Natur ihrer Arbeit entsprechende Zusatznahrung zugeteilt werden, auch schwangeren Frauen, Wöchnerinnen und Kindern unter 15 Jahren.

Der Gewahrsamsstaat darf die Internierungsorte nicht in Gegenden anlegen, die Kriegsgefahren besonders ausgesetzt sind. Die Internierungslager sollen so mit den Buchstaben IC gekennzeichnet sein, dass sie tagsüber aus der Luft deutlich erkannt werden können. Die Internierten dürfen nicht zusammen mit Kriegsgefangenen oder andern, aus irgendeinem Grund der Freiheit beraubten Personen untergebracht und betreut werden. Vom Beginn der Internierung an müssen sie in Kantonementen oder Gebäuden untergebracht werden, die jegliche Gewähr in Bezug auf Hygiene und Sauberkeit sowie wirksamen Schutz vor den Unbilden der Witterung und den Folgen des Krieges bieten. Müssen sie vorübergehend in einer ungesunden Gegend oder in einer Gegend, deren Witterungsverhältnisse für sie schädlich sein könnten, interniert werden, sollen die geschützten Personen so rasch als möglich an einen zuträglicheren Ort verbracht werden.

Die Räume sollen vollkommen vor Feuchtigkeit geschützt und genügend geheizt und beleuchtet sein. Die Schlafräume sind ausreichend gross zu wählen mit guter Lüftungsmöglichkeit. Die Internierten sollen über passendes Bettzeug und Decken in genügender Zahl verfügen, wobei der Witterung und dem Alter, dem Geschlecht und dem Gesundheitszustand Rechnung zu tragen ist. Tag und Nacht

müssen ihnen sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen, die den Erfordernissen der Hygiene entsprechen und dauernd sauber zu halten sind. Wasser und Seife für die tägliche Körperpflege und die Reinigung der Wäsche sollen in genügender Menge zur Verfügung stehen. Zu diesem Zwecke sind die notwendigen Einrichtungen und Erleichterungen zu gewähren. Ausserdem sollen sie über Douchen und Badeeinrichtungen verfügen. Für die Körperpflege und die Reinigungsarbeiten ist die nötige Zeit einzuräumen. Wenn immer es nötig ist, ausnahmsweise und vorübergehend internierte Frauen, die nicht einer Familiengruppe angehören, zusammen mit Männern am gleichen Internierungsort unterzubringen, müssen sie unbedingt über besondere Schlafräume und sanitäre Einrichtungen verfügen.

An Internierungsorten sollen Kantinen eingerichtet werden, damit die Internierten in der Lage sind, sich zu Preisen, die keinesfalls jene des lokalen Handels übersteigen dürfen, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, (einschliesslich Seife und Tabak), zu beschaffen, die dazu beitragen, ihr Wohlbefinden und ihren persönlichen Komfort zu steigern. Überschüsse der Kantinen werden einem besonderen Unterstützungsfonds überschrieben, die an jedem Internierungsort geschaffen werden sollen. Ein besonderer Interniertenausschuss soll Anspruch auf Einblick in die Verwaltung der Kantine und des Unterstützungsfonds haben. Weitere Bestimmungen regeln den Fliegeralarm, schreiben Schutzräume vor und verpflichten zu ausreichenden Vorsichtsmassregeln gegen Feuergefahr. Jede zugunsten der Bevölkerung ergriffene Schutzmassnahme soll auch den Internierten zugute kommen.

Für **Kriegsgefangene** lauten die Bestimmungen ganz ähnlich. Es wird zudem bestimmt, dass die Kriegsgefangenen soviel als möglich zur Zubereitung der Mahlzeiten herangezogen werden; sie können dazu in den Küchen verwendet werden. Sämtliche kollektiver Disziplinar-massnahmen auf dem Gebiete der Ernährung sind verboten. Die Unterkunftsbedingungen der Kriegsgefangenen sollen ebenso günstig sein wie diejenigen der im gleichen Gebiet untergebrachten Truppen des Gewahrsamsstaates. Diese Bedingungen haben den Sitten und Gebräuchen der Gefangenen Rechnung zu tragen und dürfen ihrer Gesundheit keinesfalls abträglich sein.

Man sieht also, dass diese Vorschriften sehr weit in die Details gehen und dem Lande, das Internierte aufnehmen muss oder Kriegsgefangene macht, eine Reihe von nicht immer leicht einzuhaltenden Verpflichtungen auferlegt. Es wäre tröstlich, wenn man annehmen dürfte, dass alle diese Bestimmungen im Notfalle von allen Mächten eingehalten werden.

Muster-Buchhaltung

Wie uns das OKK. mitteilt, ist die gedruckte Muster-Buchhaltung wieder erhältlich. Rechnungsführer, die in den Einführungskursen nur leere Formulare erhalten haben, können die gedruckte Truppenbuchhaltung bei der Eidg. Druckschriften- und Materialzentrale in Bern verlangen.